

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1899

58 (9.3.1899) Parlaments-Ausgabe

Ausgabe:
Wochentl. 10 Pf. mal.
Abonnementpreis:
Vierteljährlich:
in Karlsruhe durch
eine Agentur bezogen:
2 Mark 50 Pf., in
das Haus gebracht:
2 Mark 80 Pf., durch
die Post ohne Zustell-
gebühr 2 Mark 50 Pf.
Voranzahlung.

Badische Landeszeitung

Kaufpreis:
Die 1/2paltige Kolo-
nellsche ober deren
Kauf für 20 Pf., für
auswärtige Zusen-
dungen 20 Pf., im
Kaufmetall 60 Pf.
Bei größeren Auf-
trägen entsprechenden
Rabatt.

mit täglichem Unterhaltungsblatt und Verlosungsbeilage.

Parlaments-Ausgabe.

Karlsruhe, den 9. März 1899.

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

51. Sitzung vom 7. März.

Das Haus ist sehr schwach besetzt.
1 Uhr. Am Bundesrathssitz: Niederding u. A.
Der Präsident Graf Kallstrein theilt mit, daß der Abg. von
Arenswald-Bühne (Welfe) gestern verstorben sei. Das Haus
erhört sich zu Ehren des Verstorbenen von seinen Plätzen.
Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzentwurf betr.
die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldver-
schreibungen.

Staatssekretär Dr. Niederding: Unter den Schuldverschrei-
bungen, mit denen die Vorlage sich befaßt, versteht man im ge-
wöhnlichen Leben Pfandbriefe und Obligationen, d. h. die Obliga-
tionen der Eisenbahnen, industriellen Werke u. s. w. Diese
Obligationen haben bei der Steigerung des Verkehrs und dem
industriellen Aufschwung eine ungemessene Bedeutung erlangt. Wir
haben zwar keine genaue Statistik, aber ich meine, daß mindestens
10 Milliarden bei uns im Verkehr sind, von denen über die Hälfte
auf die Hypothekenbanken entfallen. Vergleichen Sie damit die
Höhe der preussischen Staatsschulden, von etwa 4 Milliarden, so
sehen Sie deutlich, welche Bedeutung diese Obligationen für
unsern Verkehr haben. Bisher bestand für die Inhaber
solcher Obligationen eine rechtliche Schwierigkeit und ein
Element der Unsicherheit, der Einzelne hatte kein klares
Recht zur Geltendmachung seines Antheils und alle zusammen
besaßen keine Organisation. Der Mangel einer Organisation
führte unter Umständen auf das Interesse der Obligationäre sehr
nachtheilig wirken, unter Umständen aber auch eine Nothlage für
das Ansehen herbeiführen. In einzelnen Staaten, z. B. in Bayern
und Preußen bestehen schon Gesetze, die diese Frage regeln,
es ist also für die anderen Bundesstaaten ein vacuum vorhanden,
das mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches noch
größer wird. Deshalb mußte die Reichsgesetzgebung eingreifen. Das
will sie mit dem vorliegenden Entwurf thun. Selbstverständlich
kann ich auf alle Einzelheiten dieser Materie hier im Plenum nicht
eingehen, das muß der Kommission vorbehalten bleiben. Wenn
Sie den Entwurf annehmen, so werden Sie einen dem wirtschaft-
lichen Leben wohlthätigen Schritt thun. (Beifall.)

Abg. v. Strombeck (Gr.): Ich erkläre, daß er nur für seine Person
spreche. Er werde, wenn über den Entwurf in seiner vorliegenden
Fassung abgestimmt werden sollte, mit Nein stimmen, besonders
weil die Mehrheit die Obligationäre die wichtigsten Rechte der
Gläubiger zu nichte machen könnte, da die Beschlüsse per majora
gestimmt werden und kein Schutz für die Minorität vorzusehen sei.
Er könne überhaupt nicht finden, daß ein praktisches Bedürfnis für
den Entwurf vorliege. Redner beantragt, den Entwurf an eine
Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen, mit der Bitte, auch
Entwürfe in diese Kommission zu entsenden.

Abg. Wülfing (Ul.): Ich möchte zunächst Veranlassung nehmen,
dem Reichstagspräsidenten meinen besonderen Dank auszusprechen für die
Art und Weise, wie man den vorliegenden Gesetzentwurf und das
Hypothekendarlehen vorbereitet hat. Es ist zunächst im Reichs-
tag ein Entwurf vorgebracht und im vorigen Jahre ver-
öffentlicht worden. Dadurch wurde weiten Kreisen Gelegenheit
gegeben, sich damit zu beschäftigen; dies ist auch in vollem Umfang
geschehen und es ist eine ganze Literatur darüber entstanden. Die Bedenken,
die erhoben wurden, haben darauf das Reichstagsmitglied veranlaßt,
beide Entwürfe noch einmal anzuhören. Beide Vorlagen sind
also in einer außerordentlich gründlichen und sachgemässen Weise
vorbereitet worden. Was nun die Vorlage selbst betrifft, so habe
ich heute zum ersten Mal gehört, daß jemand angezweifelt hat,
es liege kein Bedürfnis für das Gesetz vor. Es ist die einzige
Stimme, die ich in der ganzen Zeit in diesem Sinne vernommen habe.
Sowohl in manchem Theile der Meinung gewesen, daß in der That ein
ganz besonderes Bedürfnis vorliege, diese Frage gesetzgeberisch zu
regeln. Der Staatssekretär hat schon auf die große Bedeutung
der Schuldverschreibungen im wirtschaftlichen Leben hingewiesen
und angeführt, daß wir fast 10 Milliarden davon besäßen. Wir
haben doch alle Klänge erlebt, in denen es wünschenswert gewesen
wäre, wenn den Gläubigern ein Mittel zur Verfügung gestanden hätte,
um eine gemeinsame Aktion einzuleiten. Ich will nur auf einen
Fall in der allerjüngsten Zeit, auf die Stettiner National-
hypothekendarlehens-Gesellschaft hinweisen, daß ein Bedürfnis für
den Entwurf vorliegt, läßt sich also nicht bestreiten. Ich gehe noch
einen Schritt weiter und begründe den Entwurf mit großer Freude.
Im Großen und Ganzen bin ich mit allen Bestimmungen voll-
kommen einverstanden; ich meine sogar, wenn es nicht eine
Uebung des Hauses wäre, so würde es überhaupt nicht
nötig sein, den Entwurf an eine Kommission zu verweisen.
Was nun die Einwendungen des Redners gegen die Vorlage
anlangt, so muß ich gestehen, daß ich sie für durchaus unbedeutend
halte. Die Minorität ist vergewaltigt und geradezu rechtlos zu machen.
Ich verstehe nicht, wie er angesichts der Vorlage eine solche An-
sicht erheben kann. In dem Gesetze steht ausdrücklich, daß
unsern gemeinsamen Beschlüssen giltig sind, welche zur Wahrung der
gemeinsamen Interessen der Gläubiger gefaßt werden. Es
ist also ganz ausgeschlossen, daß mit diesen Bestimmungen
irgend ein Mißbrauch getrieben wird und daß jemand
den unzulässigen Weg wandelt, sich ihrer bedient.
Die Beispiele, die der Redner angeführt hat, erledigen sich von
selbst. Das Gesetz gewährt der Minorität einen ganz ausreichenden
Schutz. Denn wenn die Beschlüsse nicht zur Wahrung der gemein-
samen Interessen der Gläubiger gefaßt sind, so binden sie die
Minorität nicht. Sollte es beispielsweise einem wohlhabenden
Manne gelingen, die Majorität für eine Zinsherabsetzung durchzu-
setzen, so kann, da es sich hier nicht um einen Reichthum zur
Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger handelt, die
Minorität den höheren Zinsfuß eintragen.

In einer andern Frage möchte ich jedoch einen Abänderungs-
vorschlag machen. Es wird jetzt viel Werth darauf gelegt, daß
überall eine gemeinsame Vertretung der Interessen der
Gläubiger vorhanden ist. Durch den § 28 des Hypotheken-
bankgesetzes ist ein Vertreter der Pfandbriefgläubiger vorge-
sehen, um deren Interesse zu wahren. Ich meine, es wäre wünschens-
werth, daß auch für alle übrigen Schuldverschreibungen ein Ver-
treter der Gläubiger berufen würde. In der Kommission wird sich
Gelegenheit finden, diese Frage eingehend zu prüfen. Ich bedauere,
daß der Redner eine Kommission von 21 Mitgliedern vorgeschlagen
hat. Ein solches Gesetz, bei dem es sich um rein Sachfragen handelt,
wird besser in einer kleineren Kommission erledigt werden können,
14 Mitglieder würden vollkommen genügen. Ich hoffe, daß der

Vordrucker seinen Antrag zurückzieht und daß beide Entwürfe an
eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen werden. (Beifall.)
Abg. Schröder (Fr. Vg.) giebt zur Erwägung anheim, ob
nicht für alle Schuldverschreibungen und nicht bloß für Hypotheken-
pfandbriefe ein Gläubigervertreter zu bestellen sei. Im Uebrigen
erklärt sich Redner für das Gesetz, das einen Mangel der deutschen
Gesetzgebung gegenüber der ausländischen ausgleiche.

Abg. Lenzmann (Fr. Vg.) hält Ueberweisung des Entwurfs
an eine Kommission von mindestens 21 Mitgliedern für notwendig.
Das Gesetz durchdringe vielfach die eigenen Willensbestimmungen
auf das ärgste, er könne sich darum weder von der
Zweckmäßigkeit, noch von der Nothwendigkeit des Ent-
wurfs überzeugen. Mit welchem Rechte wolle man
eine Minorität zwingen, sich ihr Recht durch die Majorität im
Namen der Zwangsvollstreckung, der zwangsweisen Herabsetzung des
Zinsfußes schmäleren zu lassen? Wenn der Schuldner vor einem
ordentlichen Konkursverfahren kommen zu lassen, aber nicht sich auf
solche Hilfsmittel zu stützen, wie sie dieses Gesetz biete. Wenn der
Minorität wenigstens ein Vorkaufsrecht gegen die Beschlüsse der
Majorität eingeräumt wäre, dann ginge die Sache noch an, aber
wie sie jetzt liegt, sei es erklärlich, daß in den besetzten Kreisen
durchaus keine solche Schwärmererei für das Gesetz vorliege, wie es
Herr Wülfing darstellt. Meine Partei ist nicht gewillt, das Gesetz
ohne weiteres mit vollen Triumpfen als ein vollkommenes zu
erklären, sie wird sich darum an der Kommissionsberatung betheili-
gen, um etwas Brauchbares herauszubekommen.

Abg. Welfe (Fr. Vg.) ist überzeugt, daß nach Vernahme einiger
Änderungen das Gesetz den Beifall der überwiegenden Mehrheit
des Hauses finden werde.
Darum wird der Gesetzentwurf an eine Kommission von
21 Mitgliedern verwiesen.

Es folgt die erste Beratung des Hypothekendar-
lehengesetzes.
Staatssekretär Dr. Niederding: Schon Ende der sechziger
Jahre ist die Frage der einheitlichen gesetzlichen Regelung des
Hypothekendarlehens lebhaft ventilirt worden. Schon damals hat
der Bundesrath das Bedürfnis nach einem solchen Ge-
setze als unabweisbar anerkannt; im Jahre 1873 traten
die deutschen Hypothekenbanken selbst an die Legislative
mit dem Wunsche nach einer gesetzlichen Regelung heran.
Der Reichstag mißlang, weil im Reichstage das Eingreifen der Regie-
rung nicht erschöpfend genug faßten. In dem letzten Jahrzehnt haben
die verbündeten Regierungen auf dem Standpunkt geblieben, daß die
Reform zunächst erst vorgenommen werden könne nach Fertig-
stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Bedürfnis nach dem
Gesetze ist inzwischen größer und dringlicher geworden. Auch in
der Öffentlichkeit ist das Bedürfnis nach dem Gesetz
sehr lebhaft hervorgetreten. Wir stehen vor einer
sehr wichtigen Entscheidung, wir müssen annehmen, daß die Zahl
unserer Hypothekenbanken wachsen wird. Wir müssen daher bald
an die gesetzliche Regelung herantreten, sonst erfordern diese
Anfänge der Jahre nach der Macht der einzelnen Gesellschaften
und der Hilfe der Bundesstaaten gegen Reformen, die sich nicht nach
ihren Wünschen anpassen. Im Jahre 1897 haben die Hypothekenbanken
6 Milliarden Darlehen ausgeben, davon über 5 Milliarden auf
fiktive Grundstücke, 1 1/2 Milliarden Kapital haben sie aus-
genommen, sie arbeiten mit 127 Millionen Aktienkapital und 145
Millionen Reinerlöse. Wir haben Ihnen unsere Vorläge unter-
breitet erst nach sehr eingehenden, umfassenden Ermittlungen.
Ich bitte, die Vorlage wohlwollend zu prüfen und
ihre wirtschaftliche Bedeutung nicht zu unterschätzen. Die
Hypothekenbanken haben sich mehr und mehr zu einem großen
Nervenzentrum für die Krisenperiode der Nation herausgebildet. Wenn
auch manche Mißstände vorgelegen haben, so dürfen wir doch an-
erkennen, daß der Geschäftserfolg dieser Banken sich in soliden
Grenzen bewegt hat, und daß nicht nur das wirtschaftliche Leben,
sondern auch die Kultur Deutschlands dadurch gefördert worden ist.
Sogar die für eine gesunde Weiterentwicklung des Hypotheken-
bankwesens durch Annahme dieses Gesetzes. (Beifall.)

Abg. Wetzig (Kon.): Ich bin mit den Grundlagen des Ge-
setzes einverstanden, allein es scheint mir bedenklich, daß die ein-
getragenen Gesellschaften mit befristeter Haftpflicht künftig von
den Pfandbriefgläubigern abgetrennt ausgegliedert sein sollten. Das
Gesetz hat für die fiktiven Grundstücke noch größere Bedeutung
als für die landlichen. Nach Ansicht meiner Freunde sollten sich
die fiktiven Grundstücke ebenso zu Kreditgenossenschaften zu-
sammenfassen, wie die landlichen.

Abg. Wülfing (Ul.): Die früheren Gesetzentwürfe haben ledig-
lich die juristische Seite des Hypothekendarlehens in Betracht gezogen,
erst der vorliegende Gesetzentwurf kommt auch einer Würdigung
der wirtschaftlichen Entwicklung entgegen. Eine einheitliche Re-
gelung des Hypothekendarlehens erscheint auch meinen politischen
Freunden als dringend notwendig, und sie stehen daher im
Wesentlichen auf dem Boden der Vorlage. Die einzelstaatlichen
Gesetze, die wir jetzt haben, genügen nicht. Es giebt in Deutsch-
land etwa 40 Hypothekendarlehens, die vollständig verschieden aus-
gestaltet sind nach ihren Statuten und nach dem Umfang ihrer
Geschäfte. Die Pfandbriefe der einzelnen Banken sind daher
qualitativ sehr verschieden. Das Publikum macht aber keinen
Unterschied zwischen den einzelnen Arten der Pfandbriefe und
kann keinen machen; es verläßt sich auf den Namen „Pfand-
briefe“. Es giebt namentlich in kleineren Bundesstaaten jetzt eine
Menge von Hypothekendarlehens, die sich nicht auf eine Wirksamkeit
im Lande ihres Heimatsortes beschränken, sondern ihr Geschäft in der
Hauptstadt in einem benachbarten größeren Staat betreiben. Es
wird daher eine Reichsbehörde oder der Bundesrath selbst sich mit
der Aufsicht über Hypothekendarlehens beschäftigen müssen; er wird in
der Lage sein müssen, dem allzu großen Anwachsen ihrer Zahl
entgegenzutreten.

Die Hauptfrage an dem Gesetzentwurf sind die Bestimmungen,
die sich auf die Sicherung der Güter der Hypotheken, auf die Fest-
stellung der Beleihungsgrundstücke und auf die Werthermittelung
des zu beleihenden Grundstücks beziehen. Der § 11 des Entwurfs
legt die Beleihung bei auf inländische Grundstücke beschränkt und
der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig; die Be-
leihung dürfte die ersten drei Ränge des Grundstücks-
wertes nicht übersteigen, es könnte aber bei landwirth-
schaftlichen Grundstücken durch die Centralbehörde des Bundesstaats,
in dem sie liegen, eine Beleihung bis zu zwei Dritttheilen des
Werthes gestattet werden. Nach § 12 darf der bei der Beleihung
angenommene Werth des durch förmliche Ermittlung festgestellten
Verkaufswertes nicht übersteigen. — Nach meiner Ansicht ist diese
Festsetzung der Beleihungsgrundstücke doch gar zu allgemeiner Natur.
Ebenso habe ich Bedenken gegen den § 13. Dort heißt es, die Hypotheken-
bank habe nach den Vorschriften des § 12 eine Anweisung über die Werth-

ermittelung zu erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
bedürfe. Da es aber in jedem Staat eine Aufsichtsbehörde giebt,
so wird sich natürlich sehr bald eine ganz verschiedene Auslegung
der Bestimmungen des § 12 ergeben. Wir werden dadurch zu den
allergrößten Unkenvenienzen gelangen, die wiederum zu einer
qualitativen Verschiedenheit der Pfandbriefe selbst führen
müssen. Ich beantrage die Ueberweisung des Entwurfs
an dieselbe Kommission, die sich mit der Vorlage über die gemein-
samen Schuldforderungen zu beschäftigen haben wird; ich hoffe, daß
wir dort bezüglich der Beleihung und Werthermittelung zu festern
Grundlagen, insbesondere zu einer Vereinheitlichung der Aufsicht
gelangen werden, und daß dort auch eine Reihe weiterer
Einzelheiten des Gesetzes nach eine sorgfältige Prüfung finden wird
(Beifall.)

Abg. Spahn (Centr., fast unverständlich): Im Großen und
Ganzen kann ich dem Vordrucker beifolien. Bedenken habe ich
nur in der Frage der Beleihung. Es würde richtiger sein,
eine einheitliche Gestaltung für das ganze Reich durchzuführen. Die
weiteren Ausführungen des Redners bleiben absolut unverständlich.

Abg. Wülfing (Ul.): Wenn ich alle Einzelheiten, die
ich auf dem Herzen habe, hier vertragen wollte, könnte ich eine
ganze Stunde reden. Ich meine aber, daß Einzelheiten in der
Kommission berathen werden müssen, an die das Gesetz zweifellos
gehen wird. Im Großen und Ganzen steht auch meine Forderung dem Ge-
setze wohlwollend gegenüber. Ich kann mich nur nicht damit einverstanden
erklären, daß man die Entscheidung über die Beleihung in die
Hände der Regierung legen will. Von Ueberführung darf man hier
doch nicht reden, leichtsinniger Weise, wie Schanzlitterer es
widerrechtlich gethan hat, werden doch Banken nicht geründet. Die Banken
müssen ihren Gläubigern eine andere Sicherheit bieten, eine staatliche
Beleihung gewährt dafür aber doch noch keine Garantie.
Grundsätzlich erscheint mir auch der Pfandhalter, unter Umständen
kann er auch gefährlich sein. Ein Pfandhalter darf erst dann ge-
stellt werden, wenn für 100 000 Mark Obligationen auszugeben
sind, nach Paragraph 10 und so aber darf die Bank keine Obligationen
ausgeben, wenn kein Pfandhalter da ist. Dies ist ein Dilemma, das eine
ergänzende Bestimmung absolut notwendig zu sein scheint. Die beiden
Gesetze, dieses und das verbundene, gehören zusammen und
müssen deshalb an eine und dieselbe Kommission verwiesen werden.
Ich sehe auch dem anderen Entwurf wohlwollender gegenüber als
der Kollege Lenzmann und hoffe, daß die Kommission die beiden
Entwürfe recht bald zur Verabreichung bringt. (Beifall.)

Abg. Gump (Reichsp.): Die Art der Vorbereitung der Ent-
würfe zeigt schon, wie schwierig die Materie ist. Die Aufsicht der
Einzelstaaten kann nicht genügen; wie kann ein Beamter
in Reich wissen, wie die Verhältnisse in Berlin oder am
Rhein sind. Eine Reichsaufsicht über die Beleihungs-
grenze wird daher nicht zu umgehen sein, ich glaube, daß
auch der Reichsfinanzsekretär damit einverstanden sein wird.
Bedenklich erscheint mir die Beleihung von Baustellen, denn der
Werth dieser Stellen wechselt ständig, ebenfalls habe ich gegen die
Zulassung des Pfandverkaufs Bedenken. Der Einwand des
Abg. Wülfing ist hinlänglich, denn es handelt sich gar nicht um einen
Pfandhalter, sondern um einen Vertreter der Hypothekendar-
lehensbesitzer. Ich hoffe, daß wir zu einer Verständigung und zu
einem gedeihlichen Ergebnisse kommen.

Abg. Dr. Sahn (D. V.) spricht sich dafür aus, daß in Bezug
auf die Berechtigungen der verschiedenen Banken eine größere Ein-
heitlichkeit eintritt. Allerdings dürfte man nicht einen zu scharfen
Eingriff in bestehende Rechte machen. Ich sei mitgetheilt worden,
daß es bei der Zulassung von Pfandbriefen zum Pfandverkauf
nicht immer ganz richtig zugehe. Die Hypothekendarlehens-
banken, die mit der hiesigen Anweisung des Reichsausschusses in Verbindung
stehen, haben gar keine Schwierigkeit bei der Zulassung, während die
anderen, denen eine solche Hilfe nicht zur Seite steht, klammer daran
sind. Die Zulassung der Hypothekendarlehens sollte deshalb
nicht dem Gemessen des Reichsausschusses, sondern dem der Auf-
sichtsbehörde anbeheimgestellt werden.

Abg. Calver (Soz.): Ich will nicht eingehen auf die letzte
Aeufserung des Herrn Leutnant Sahn. (Hörst.) Der Abg. Sahn
ist nämlich in der Uniform eines Reichsleutnants erschienen,
Redner bemerkt sodann weiter: Mit der Staatsaufsicht seien seine Freunde
einverstanden mit dem selbstverständlichen Vorbehalt, den sie jeder
Institution der gegenwärtigen Gesellschaften machen. Die
Bestimmungen über die Staatsaufsicht zeigten, daß auch hier der
sozialistische Gedanke Fortschritte gemacht habe. Freilich gelte ihnen
die Staatsaufsicht nicht weit genug. Die beschränkenden Be-
stimmungen über die Pfandbriefe auf Baustellen bildeten eine
schwere Last für die Baubetriebe.

Präsident Graf Kallstrein: Der Abgeordnete Calver hat im
Verlauf seiner Rede einen Ausruf gethan, der wegen einer mili-
tairischen Dienstleistung heute hier in Uniform erschienen ist,
als einen Leutnant bezeichnet. Diese Bezeichnung ist zwar an sich ganz
harmlos, aber unpassend. Dies wollte ich hier feststellen. (Hörst.)

Abg. Lenzmann (Fr. Vg.): Differenzen bestehen bei diesem
Gesetz innerhalb unserer Fraktion nicht. Wie sind für das Gesetz,
das ich hier vorbringe, was ich daran bekämpfe, ist das darin enthaltene
erweiterte Recht der Konzeptionsbefreiung für die Regie-
rungen. Ich sehe dazu gar keinen Grund. Die betreffenden
Bestimmungen können leicht dazu benutzt werden, um
persönliche Mithilichkeit zu bestreiten und persönliche Beliebtheit
zu belehnen. Ich aller von mir anerkannten Vortrefflichkeit des
Gesetzes muß ich doch wünschen, daß in diesem Punkte in der
Kommission Remedur geschaffen wird.

Abg. Schröder (Fr. Vg.): Es entspricht durchaus den Inter-
essen der Allgemeinheit und der Hypothekendarlehens selbst, daß
durch dieses Gesetz eine einheitliche Regelung für ganz
Deutschland geschaffen wird. Aber auch ich meine,
gerade angesichts der Thatlage, daß jetzt durch eine
geordnete Aufsicht ein hinreichender Schutz der Pfandgläubiger ein-
gesetzt wird, bedarf es der Konzeptionspflicht nicht mehr. Bezüglich
der Aufsicht theile ich die Bedenken des Abg. Wülfing.

Damit schließt die Erörterung.
Die Vorlage geht an die zur Vorberatung des Gesetzes abzu-
geordnete gemeinsame Schuldforderungen beschlossene Kommission.
Hierauf vertagt sich das Haus.

Nächste Sitzung: Donnerstag 1 Uhr. Sog. lex Felige im
Verband mit den dazu gestellten Anträgen von Stumm und des
Centrums, Wahlpflichtungen.
Schluß 1/2 Uhr.

